



Verwaltungsgebäude: Arabellastr. 31, 81925 München
Telefon-Hotline: (089) 9235-8770
Telefax: (089) 9235-7040

Postanschrift: Postfach 810206, 81901 München
E-Mail: bingppv@versorgungskammer.de
Internet: www.bingppv.de

WICHTIGES RUNDSCHREIBEN 2020

München, Januar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die im Jahr 2020 geltenden Beitragswerte sowie die weitere Entwicklung Ihres Versorgungswerks und übermitteln Ihnen die Jahresmitteilung mit Stand 31. Dezember 2019. Für Mitglieder, deren Beitragspflicht für 2020 bereits endgültig oder vorläufig festgesetzt werden kann, liegt ein Beitragsbescheid bei. Bitte beachten Sie dazu unsere Erläuterungen zu Jahresmitteilung und Beitragsbescheid auf unserer Homepage unter „Für unsere Mitglieder“. Für anwartschaftsberechtigte Mitglieder, die keiner Beitragspflicht unterliegen, dient dieses Rundschreiben lediglich der Information.

1. Beiträge 2020

Satzungsrechtlich richten sich die Beiträge nach dem Beitragssatz und der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Danach ergeben sich im Versorgungswerk für das Jahr 2020 folgende Beitragswerte:

1.1. Pflichtbeiträge

Beitragsbemessungsgrenze:	6.900,00 €	Beitragssatz:	18,60 %
<u>Monatliche Beiträge:</u>			
Regelbeitrag:	1.283,40 €	Ermäßigter Beitrag:	256,70 €
Mindestbeitrag:	160,40 €	Halber Mindestbeitrag:	80,20 €

Für Mitglieder aus dem Bereich der Ingenieurkammern Sachsen und Thüringen ergeben sich folgende Beitragswerte nach „Rechtskreis Ost“:

<i>Beitragsbemessungsgrenze:</i>	6.450,00 €	<i>Beitragssatz:</i>	18,60 %
<u><i>Monatliche Beiträge:</i></u>			
<i>Regelbeitrag:</i>	1.199,70 €	<i>Ermäßigter Beitrag:</i>	239,90 €
<i>Mindestbeitrag:</i>	150,00 €	<i>Halber Mindestbeitrag:</i>	75,00 €

Die beitragspflichtigen Einkommen sind in § 17 unserer Satzung definiert; die Voraussetzungen für eine Beitragsermäßigung sowie das Beitragsverfahren ergeben sich aus den §§ 18 und 20 unserer Satzung.

1.2. Freiwillige Mehrzahlungen, Einzahlungshöchstgrenze

Der für 2020 mögliche Betrag für freiwillige Mehrzahlungen ermittelt sich aus der Einzahlungshöchstgrenze 2020 abzüglich der Pflichtbeiträge 2020. Soweit der für 2019 mögliche Einzahlungsrahmen nicht ausgeschöpft wurde, steht dieser für Einzahlungen im Jahr 2020 zusätzlich zur Verfügung. Die Verrentung erfolgt entsprechend dem Lebensalter (Kalenderjahr - Geburtsjahr) bei Zahlungseingang. **Die Einzahlungshöchstgrenze 2020 liegt bei 38.502,00 €.** Die Einzahlungshöchstgrenze 2019 lag bei 37.386,00 €.

2. Beitragsverfahren/Einkommensnachweis

Wenn Sie als Selbständiger die Zahlung des Regelbeitrags erklärt haben, wird mit beiliegendem Beitragsbescheid auch für das Jahr 2020 „automatisch“ der Regelbeitrag festgesetzt; dies gilt auch für die sonstigen „Fest“-Beiträge wie den ermäßigten Beitrag (sog. „Gründungsermäßigung“) oder den Mindestbeitrag als freiwilliges Kammermitglied (Ingenieur) bzw. aufgrund ausschließlicher Angestelltentätigkeit (Psychotherapeut) oder aus Übernahme- oder Anfangsbestands-sonderregelung.

Einkommensbezogene Beiträge:

Bei **Selbständigen** werden die Beiträge aus der zuletzt maßgebenden oder der voraussichtlichen Bemessungsgrundlage erhoben (= vorläufige Beitragsfestsetzung; im Beitragsbescheid jeweils durch * gekennzeichnet). Wegen der Einkommensangaben und –nachweise zur endgültigen Beitragsfestsetzung werden wir im Laufe des Jahres 2020 auf Sie zukommen und Sie individuell informieren.

Für **angestellte Ingenieure**, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit wurden, sind die Arbeitgeber verpflichtet, Meldungen zur Beitragserhebung monatlich elektronisch zu übermitteln. Diese Mitglieder erhalten voraussichtlich im Mai 2020 obligatorisch einen Beitragsbescheid für das abgelaufene Beitragsjahr. Diesen Beitragsbescheid können Sie ggf. auch Ihrem Arbeitgeber als Nachweis über die Höhe der festgesetzten bzw. gezahlten Beiträge vorlegen.

3. Hinweise zur Einzahlung

Die Pflichtbeiträge zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung sind jeweils zum Monatsende fällig; eine gesonderte Rechnung wird nicht gestellt. Bitte passen Sie einen möglicherweise bestehenden Dauerauftrag ab Ende Januar 2020 an. Müssen nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge angemahnt werden, beträgt die Mahngebühr 5,00 €.

Bei Einzahlungen geben Sie bitte im Verwendungszweck immer Ihre vollständige **Mitgliedsnummer und Ihren Namen** an. **Beispiel:** W450/xxxxxx/xxxx, Musterfrau Karin

Wenn Sie als **Arbeitgeber/in** die Beiträge für Ihre angestellten Ingenieure abführen, geben Sie bitte bei Überweisungen **im Verwendungszweck stets zuerst den Buchstaben „B“ gefolgt von Ihrer eigenen achtstelligen Betriebsnummer** an, unter der Sie auch die elektronischen Monatsmeldungen übermitteln. **Beispiel:** Bxxxxxxx

4. Geschäftsergebnis und Jahresabschluss 2018

Das Geschäftsjahr 2018 zeichnete sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 durch folgende Zahlen aus:

Anwartschaftsberechtigte:	10.209 Personen
Aktive Mitglieder:	9.132 Personen
davon	
Ingenieure	61,2 %
Psychotherapeuten	38,8 %
Versorgungsempfänger:	840 Personen
Laufende Versorgungsleistungen:	6,99 Mio. €
Beitragseinnahmen:	67,9 Mio. €
Kapitalanlagen (Buchwerte):	1.128,7 Mio. €
Kapitalerträge (netto):	38,4 Mio. €
Durchschnittsverzinsung:	3,57 %
Versicherungstechnische Rückstellungen:	1.143,0 Mio. €
Bilanzsumme:	1.161,4 Mio. €
Gesamtkostensatz:	2,78 %

Der Verwaltungsrat hat dem von der Bayerischen Versorgungskammer als Geschäftsführungsorgan aufgestellten und mit dem uneingeschränkten Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehenen Jahresabschluss 2018 zugestimmt und sich dem Lagebericht angeschlossen. Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt. Eine PDF-Version des **Geschäftsberichts 2018** steht auf der Homepage des Versorgungswerks zur Verfügung (Versorgungswerk im Überblick/Geschäftsdaten). Mitglieder können auch ein Druckexemplar des Geschäftsberichts 2018 beim Versorgungswerk anfordern.

5. Dynamisierung 2020

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die laufenden Ruhegelder zum 1. Januar 2020 um 1 % zu erhöhen.

Außerdem hat der Verwaltungsrat beschlossen, die im Anwartschaftsverband 3 (AV 3) erworbenen Anwartschaften und die ab 1. Januar 2015 erworbenen Rentenpunkte (Rechnungszins jeweils 2,5 %) zum 1. Januar 2020 um jeweils 0,75 % zu erhöhen.

6. Satzungsänderungen 2020

Der Rentenbemessungsfaktor wurde vom Verwaltungsrat für das Jahr 2020 durch Änderungssatzung auf – wie bisher – 1,0000 festgesetzt. Damit entspricht bei Ruhegeldeinweisung im Jahr 2020 ein im Finanzierungssystem seit 1. Januar 2015 erworbener Rentenpunkt einer €-Anwartschaft in Höhe von 1 €.

Des Weiteren hat der Verwaltungsrat folgende Änderungen beschlossen:

- eine Klarstellung bei der Regelung zum aufgeschobenen Altersruhegeld sowie bei der Versorgungsausgleichsregelung
- redaktionelle Änderungen

Die Änderungssatzung ist inzwischen durch die Aufsichtsbehörde (das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration) genehmigt und nach Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

Eine PDF-Version der Satzung mit Stand 1. Januar 2020 finden Sie auf der Homepage der BIngPPV www.bingppv.de unter "BIngPPV im Überblick -> Rechtsgrundlagen".

7. Wichtige Hinweise zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für angestellte Ingenieure

Angestellte Ingenieure werden von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erfüllt sind. Insbesondere muss wegen der Tätigkeit, für die die Befreiung beantragt wird, **Pflichtmitgliedschaft in Berufskammer und Versorgungswerk** bestehen. Angestellte Ingenieure, die ihrer Berufskammer nur auf freiwilliger Basis angehören, können sich deshalb i.d.R. nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerks befreien lassen.

Bitte beachten Sie, dass die Befreiung nur für diejenige Beschäftigung/Tätigkeit gilt, für die sie ausgesprochen wurde, und dass Sie daher **bei jedem Wechsel** Ihrer Beschäftigung (z.B. bei Arbeitgeberwechsel oder wesentlicher Änderung des Tätigkeitsfeldes beim bisherigen Arbeitgeber) **zwingend einen neuen Befreiungsantrag** stellen müssen.

In zwei Urteilen vom 13. Dezember 2018 (Az. B 5 RE 1/18 R und B 5 RE 3/18 R) hat das Bundessozialgericht (BSG) nunmehr endgültig entschieden, dass Befreiungen von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, die für freiwillige Mitglieder der Ingenieurkammern mit Wirkung bis spätestens 31.12.1995 ausgesprochen worden sind („Altfälle“), nach einem Arbeitgeberwechsel keine Gültigkeit mehr haben. Mit diesen Urteilen hob das BSG zwei anderslautende Urteile des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz auf und schrieb höchstrichterlich eine restriktive Handhabung des Befreiungsrechts für angestellte Ingenieure fest. Ob und für welche Zeiträume die Deutsche Rentenversicherung Rentenversicherungsbeiträge von den Arbeitgebern nachfordern wird, bleibt abzuwarten. Das Versorgungswerk ist grundsätzlich bereit, die vom Arbeitgeber eingezahlten Rentenversicherungsbeiträge an diesen zurückzuerstatten, benötigt dazu aber eine schriftliche Zustimmungserklärung des Mitglieds.

Sie können sich als freiwilliges Kammermitglied auf schriftlichen Antrag von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk befreien lassen, sofern Sie neben den zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichtenden Beiträgen keine zusätzlichen Beiträge an das Versorgungswerk entrichten möchten. Bevor Sie sich von der Mitgliedschaft

im Versorgungswerk befreien lassen, empfehlen wir Ihnen jedoch, sich über die damit einhergehenden Rechtsfolgen beim Versorgungswerk beraten zu lassen.

Als freiwilliges Kammermitglied können Sie aber auch Mitglied im Versorgungswerk bleiben und damit eine kostengünstige Zusatzversorgung aufbauen. Sie entrichten hierfür einen monatlichen ermäßigten Pflichtbeitrag (auf Antrag: halber Mindestbeitrag, in 2020 z.B. 80,20 € bzw. 75,00 € pro Monat) daneben können Sie auf freiwilliger Basis und sehr flexibel zusätzliche Beiträge zum weiteren Ausbau Ihrer Zusatzversorgung einzahlen. Aufgrund der nunmehr geklärten Rechtslage empfehlen wir Ihnen, Ihre Pflichtbeiträge an das Versorgungswerk regelmäßig zu bezahlen bzw. Ihre bislang – im Hinblick auf die ausstehende endgültige Klärung – noch nicht entrichteten Beiträge nunmehr zügig nachzuentrichten. Sie können sich bei Fragen gerne an das Versorgungswerk wenden.

8. Allgemeine Hinweise

8.1. Mitteilungen an das Versorgungswerk

Bitte informieren Sie uns rechtzeitig über Änderungen Ihrer Korrespondenzanschrift oder sonstiger für Ihr Mitgliedschaftsverhältnis relevanter Daten. Schriftliche Mitteilungen an das Versorgungswerk sollten bitte nur entweder per Fax oder per E-Mail oder per Brief (nicht mehrfach) erfolgen. Sie vereinfachen damit die Verwaltung und helfen uns, zusätzliche Kosten zu vermeiden.

8.2. Beitragsübernahme rechtzeitig beantragen

Für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Krankengeld, Verletztengeld, Pflegeunterstützungsgeld, Pflegegeld oder Übergangsgeld ist in der Regel eine Übernahme von Beiträgen zum Versorgungswerk möglich. Wir empfehlen Ihnen, die Beitragsübernahme ggf. gleichzeitig mit den Leistungen zu beantragen und sich rechtzeitig mit dem entsprechenden Leistungsträger in Verbindung zu setzen.

8.3 Internet / Newsletter

Aktuelle Informationen zu Ihrem Versorgungswerk und aus dem Umfeld der berufsständischen Versorgung finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.bingppv.de. Dort können Sie sich auch für das **E-Mail-Abonnement unseres Newsletters** registrieren lassen; unser Newsletter informiert zeitnah über Veränderungen und Entwicklungen und erscheint in der Regel halbjährlich.

8.4 Informationstätigkeit des Versorgungswerks

Auskünfte erhalten Sie telefonisch, schriftlich oder über das Internet. Zu einem persönlichen Beratungsgespräch besteht Gelegenheit in unserem Bürogebäude in München. Informationen über die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung sollten Sie im eigenen Interesse direkt beim Versorgungswerk einholen; nur dort erhalten Sie verbindliche und zutreffende Auskünfte.

Informationen über Ihren persönlichen Versorgungsstatus in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Sie vom hierfür zuständigen Versorgungsträger (i. d. R. Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin oder deren örtlichen Auskunfts- und Beratungsstellen). Dem Versorgungswerk sind zu Fragen des Sozialversicherungsrechts keine verbindlichen Äußerungen möglich.

Mit freundlichen Grüßen
und besten Wünschen für ein erfolgreiches Jahr 2020

Ihre
Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

Bankverbindung:
BayernLB, IBAN: DE42 7005 0000 0000 0202 16, BIC: BYLADEMMXXX

Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung behält sich sämtliche Urheberrechte vor. Insbesondere sind Vervielfältigungen jeglicher Art, auch auszugsweise, sowie eine Weitergabe nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung zulässig.